AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 25 vom 23.06.2017

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.06.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Stetten	200
22.06.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Dannenfels	201
23.06.17	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2017" der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden - Einleitbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	202

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
20.04.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Stetten	204
14.06.17	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände und die Meldung der oenologischen Verfahren	206

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

200

Jahresabschluss 2014 der **Ortsgemeinde Stetten**

Der Ortsgemeinderat Stetten hat in seiner Sitzung am **07.06.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**674.818,28 €**
Aufwendungen	**647.914,77 €**
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/~~Jahresfehlbetrag~~)	**26.903,51 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**5.754.534,21 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **26.06.2016 bis 05.07.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **19.06.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Braun

(Braun)
Beigeordneter

201

Jahresabschluss 2015 der **Ortsgemeinde Dannenfels**

Der Ortsgemeinderat **Dannenfels** hat in seiner Sitzung am **21.06.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**976.089,45 €**
Aufwendungen	**1.184.947,68 €**
Jahresergebnis (~~Jahresüberschuss~~/Jahresfehlbetrag)	**-208.858,23 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**6.354.870,58 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **26.06.2017 bis 07.07.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.06.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

202

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 222 2/17/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
„4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
- Bekanntmachung des Einleitbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Einleitbeschluss für die **„4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017- Erneuerbare Energien“** zur Herausnahme einer Sonderbaufläche für Windenergie „Märmelstein“ gefasst hat.

Die 4. Teilfortschreibung des seit 2006 rechtskräftigen Flächenutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden dient dazu, einen Teilbereich der Sonderbaufläche für Windenergie „Märmelstein“ in den Gemarkungen Kriegsfeld und Mörsfeld herauszunehmen und dort die vorher dargestellten Nutzungen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft) wieder darzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 110 ha, jeweils mit ungefähr der Hälfte der Fläche auf Kriegsfelder und Mörsfelder Gemarkung.

Lage und Umfang des Geltungsbereichs (unmaßstäblich):

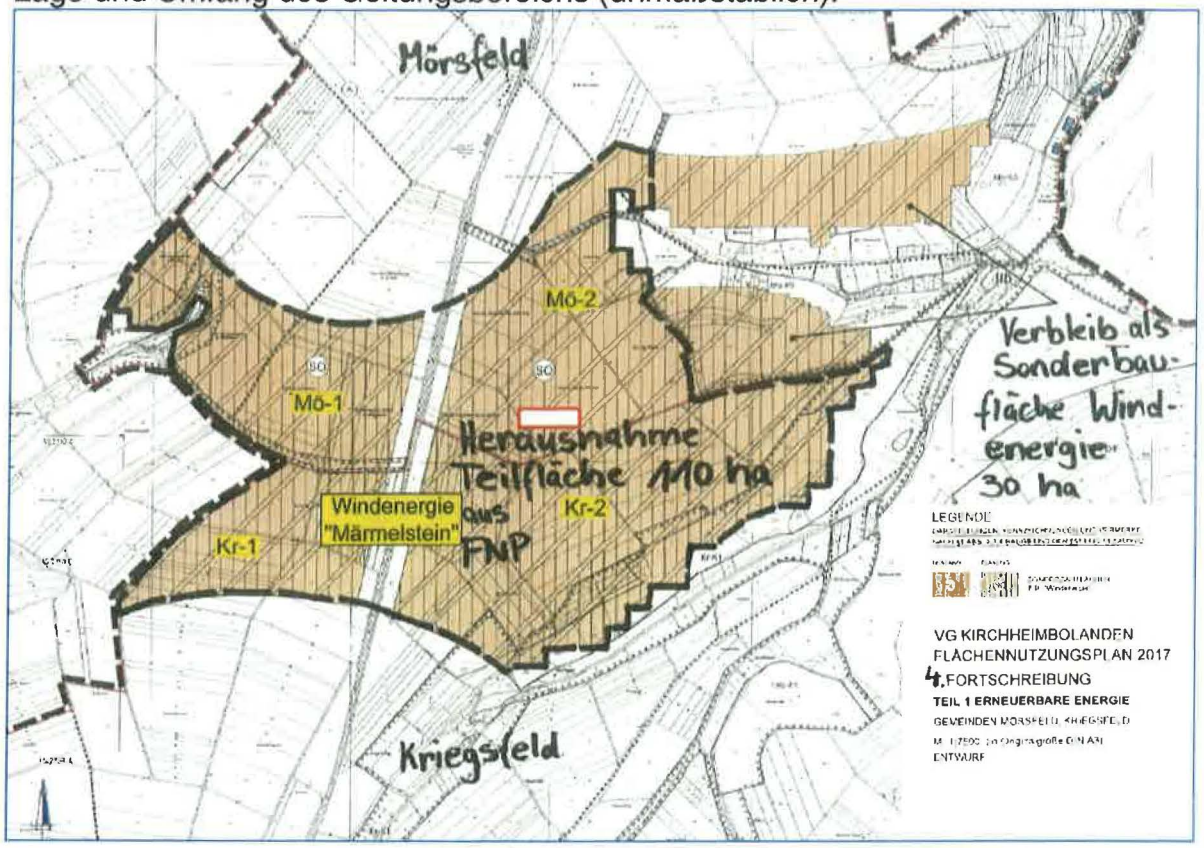

203

Mit der teilweisen Herausnahme der Sonderbaufläche für Windenergie auf dem Ackerplateau zwischen Kriegsfeld und Mörsfeld soll dieser Bereich zukünftig als potentieller Brutbereich der Wiesenweihe und anderer Bodenbrüter ohne die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen gesichert werden. In der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind weitere Flächen für die Windenergieerzeugung ausgewiesen, die nicht durch diese besonderen Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange geprägt sind. Dadurch dass an anderer Stelle (3. Teilfortschreibung FNP - Sonderbaufläche „Windhübel") zusätzliche Flächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden sind, wird der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden auch nach der Herausnahme der dargestellten Fläche „Märmelstein" in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

Kirchheimbolanden, den 23.06.2017

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde 13 Kirchheimbolanden

Aktenzeichen:
2 K 107/16

204

Datum:
20.04.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Stetten Blatt 790 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 26.07.2017 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück
Stetten Fl.St. 1964 Gebäude- und Freifläche 872 m²
Im Brühl
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5

Postalische Adresse: Albisheimer Straße 13

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 59.900,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit Flur, 3 Schlafzimmer, Küche, Wohn- Essbereich sowie dem Keller Nr. 5. Lt. Teilungserklärung besteht ein Sondernutzungsrecht an den PKW-Stellplätzen Nr. 9 und 10 (im Grundbuch nicht eingetragen).

Beschlagnahme: 19.12.2016.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Faubel, JBesch.

206

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2017

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:
1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.
Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren
Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2017** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.
Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.